

62. Hat die geschiedene Ehefrau einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. gegen denjenigen, zu dessen Gunsten und unter dessen Mitwirkung der geschiedene Ehemann sich seines ganzen angreifbaren Vermögens zu dem Zwecke entäußert hat, um die Unterhaltsansprüche der Frau zu vereiteln? Verhältnis des § 826 BGB. zu § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Mai 1898.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1910 i. S. Sch. gesch.
Ehefr. (Rl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VI. 403/09.

I. Landgericht Ellwangen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Durch rechtskräftiges Urteil vom 17. April 1906 war die Ehe zwischen der Klägerin und dem Gutmacher Sch. geschieden, und der Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Im Juli 1906 erhob die Klägerin gegen ihren früheren Ehemann Klage auf Bezahlung einer Unterhaltsrente, die ihr auch zugesprochen wurde, und zwar durch Berufungsurteil vom 10. Oktober 1907 zum Betrage von 1200 *M* jährlich bis zum 18. Oktober 1907, von da ab zum Betrage von 975 *M* jährlich. Sch. bezahlte der Klägerin bis zu Ende 1907 zusammen an Unterhaltsrente 900 *M*, von da an nichts mehr. Später versuchte Zwangsvollstreckungen waren erfolglos; am 17. September 1907 leistete Sch. den Offenbarungseid. Er hatte sich inzwischen seines Vermögens entäußert. Schon im Mai 1906 ließ er auf seinem Anwesen, das er samt Gutgeschäft seinerzeit von seinem Vater erworben hatte, seiner Schwester Bertha Sch., der nunmehrigen Beklagten, eine Hypothek für ein angebliches Darlehen eintragen. Am 2. Juli 1906 sodann verkaufte er sein Grundstück an die Beklagte zum Preise von 31000 *M*, wovon 7000 *M* durch Berechnung mit jener Darlehnsforderung getilgt sein sollten. Gleichfalls am 2. Juli 1906 verkaufte Sch. auch sein Geschäftsinventar und Warenlager an die Beklagte. Die Klägerin behauptete sodann, daß ihr früherer Ehemann durch die angeführten Rechtshandlungen im Zusammenwirken mit der Beklagten arglistigerweise sich lediglich zu dem Zwecke seines Besitztums entäußert habe, um die Klägerin zu benachteiligen und ihre Unterhaltsansprüche zu vereiteln, und verlangte von der Beklagten Schadenersatz, eventuell Rückgewähr des veräußerten Grundstückes. Der erste Richter gab dem Schadenersatzanspruch teilweise statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage gänzlich ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat darin grundsätzlich Recht, daß eine fraudulose, nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes oder

der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung nicht an sich schon eine unerlaubte, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellt. Selbst in den Fällen des § 3 Nr. 1 AnfGes., § 31 Nr. 1 KonkD. darf man, auch wenn hier stets eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 32 BPO. als vorliegend anzunehmen ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 401, Bd. 60 S. 300), nicht schlechthin dem geschädigten Gläubiger neben der Anfechtung noch einen deliktischen Schadenersatzanspruch verstaten. Denn an sich haben die sondergesetzlichen Bestimmungen über die Gläubigeranfechtung einen abschließenden Charakter. Wenn nichts anderes und nicht mehr vorliegt, als der Tatbestand von § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 — Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, und Kenntnis des anderen Teiles hiervon —, so tritt eben nur die vom Gesetzgeber für diesen Tatbestand ausschließlich gewollte und festgesetzte Rechtsfolge, die Anfechtbarkeit nach Maßgabe dieses Spezialgesetzes (§§ 7 flg.), ein, und nicht daneben die Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 249 flg.) noch auch die Nichtigkeit nach § 134 und § 138 BGB. Die erwähnte Vorschrift des Anfechtungsgesetzes kann deshalb auch nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. gelten, und es ist in einem solchen Falle auch für die Anwendung des § 826 BGB. kein Raum. Übrigens sind immerhin Fälle denkbar, in denen durch die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht des Schuldners wenigstens für den andern Teil nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen die guten Sitten begründet würde. Allein zweifellos kann im Einzelfalle, wie der Berufungsrichter nicht verkennet, die fraudulose Rechtshandlung, beziehungsweise die Teilnahme des Dritten an dieser, über den bloßen Anfechtungstatbestand hinausgehend, die Merkmale einer unerlaubten Handlung nach § 823 oder § 826 BGB. erfüllen, und in solchem Falle muß dem rechtswidrig geschädigten Gläubiger in Konkurrenz mit dem Anfechtungsanspruche auch ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 826 oder, bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz wie §§ 263, 288 StGB., § 241 KonkD., gemäß § 823 Abs. 2 und § 249 flg. BGB. gewährt sein. Dem benachteiligten Gläubiger können unmöglich die nach allgemeinen Gesetzesvorschriften begründeten Rechtsbehelfe in dem angeführten Falle um deswillen versagt sein, weil die schädigende Rechtshandlung hier zugleich der Anfechtung unterliegt.

Vgl. hierzu die Urteile des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 28. April 1908, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 143 fig., vom 8. Oktober 1909, Jur. Wochenschr. 1909 S. 697 Nr. 32, vom 26. November 1909, Jur. Wochenschr. 1910 S. 38 Nr. 61; Urteile des VI. Zivilsenats vom 23. Juni 1904, Rep. VI 440/03; Jur. Wochenschr. 1903 S. 499 Nr. 32, vom 18. Januar 1906, Rep. VI. 156/05 („das Recht“ 1906 Nr. 1080 S. 443), vom 23. Mai 1908, Rep. VI. 377/07, Gruchot, Beiträge usw. Bd. 52 S. 1012, und Warneher, Jahrbuch Ergänz.-Bd. 1908 Nr. 516 S. 414. S. auch Jaeger, KonkD. 3/4. Aufl. § 29 Anm. 4, 5, und Jaeger, Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses § 1 III Anm. 10.

Dem Tatbestande des Anfechtungsgelezes kann ein ihm an sich fremdes Moment hinzugefügt werden durch eine betrüglische Täuschung, durch eine arglistige Verschleierung der den Gläubiger schädigenden MACHENSCHAFTEN. Doch ist dieser, vom Berufungsgerichte für den vorliegenden Fall fast ausschließlich berücksichtigte, Gesichtspunkt, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht der einzige, der für die Anwendung des § 826 BGB. in Betracht kommt. Das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1908 — dessen Begründung scheinbar einen Schadensersatzanspruch nach allgemeinen Grundsätzen noch über die im vorstehenden bezeichnete Grenze hinaus zulassen würde — betraf den besonderen, unbedenklich dem Gebiete des § 826 BGB. zuzuwiesenden Fall, daß der Schuldner den anfechtbaren Vertrag in der dem Beklagten bekannten Absicht geschlossen hatte, unter dem Vorwande einer Sicherung des Beklagten sich im wesentlichen seines gesamten pfändbaren Besitztumes zu entledigen und es in die Hände des Beklagten zu spielen. Und gerade auch nach dieser Richtung hin ist im gegenwärtigen Falle die Schadensersatzklage in schlüssiger Weise begründet worden.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechtes, insbesondere des § 826 BGB. sowie mangelnde Begründung, Verstöße gegen § 286 und § 139 ZPO.

1. Bei der Beurteilung, ob die im Berufungsurteile festgestellte Handlungsweise Sch.'s und der Beklagten gegen die guten Sitten verstieß, komme nicht bloß in Betracht, daß die Klägerin die Gläubigerin des Sch., sondern, daß sie seine frühere Ehefrau war. Sei auch die

Ehe geschieden gewesen, so sei doch nicht unbeachtlich, daß die Scheidung wegen Verschuldens des Ehemannes erfolgt war. Die Unterhaltsberechtigung der geschiedenen Ehefrau auf Grund des § 1578 BGB. beruhe auf dem Gedanken, daß auch nach erfolgter Scheidung aus Rücksichten der Billigkeit noch gewisse Nachwirkungen der Ehe eintreten. Ein Ehemann, der sich seines gesamten Vermögens entäußere, um seiner wegen der Schuld des Mannes geschiedenen Frau den Unterhaltsanspruch zu entziehen, schließe nicht bloß vom Gläubiger ansehbare Geschäfte ab, sondern er wie sein Mitkontrahent handelten gegen die guten Sitten. Dieser Gesichtspunkt sei vom Berufungsgerichte nicht erwogen.

2. Das Berufungsgericht, wird ferner gerügt, hätte für die Frage, ob ein Handeln wider die guten Sitten vorliege, nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß Sch. im Anschlusse an die Veräußerungsgeschäfte die Stellung eines Arbeiters bei seiner Schwester, der Beklagten, nur angenommen habe, um nichts mehr zu verdienen und so der Klägerin die Verwirklichung ihres Unterhaltsanspruchs unmöglich zu machen, wie die Beklagte gewußt habe. Der rechtliche Zusammenhang zur Anwendung des § 826 BGB. sei übrigens auch dann gegeben, wenn die Absicht der Beklagten und ihres Bruders darauf gerichtet war, nach außenhin den Anschein zu erwecken, daß Sch. vollständig vermögenslos sei, während er in der Tat nach wie vor am Geschäfte (jetzt als stiller Teilhaber) beteiligt gewesen sei. Das Berufungsgericht hätte also, wie es der erste Richter getan, untersuchen müssen, ob diese letztere Annahme durch die Sachlage begründet sei.

3. Der Berufsrichter fasse bei der Prüfung, ob die Klägerin durch das gemeinschaftliche Handeln der Geschwister Sch. benachteiligt, also im Sinne des § 826 BGB. geschädigt sei, nicht deren Gebahrung im ganzen, sondern mit Unrecht jedes Geschäft einzeln ins Auge. Der Erfolg der Gesamtmanipulation sei, daß Sch., der früher ein blühendes Geschäft betrieben und seiner Angabe nach ein Vermögen von 8000 M besessen habe, jetzt gänzlich vermögenslos sei und den Offenbarungseid geleistet habe. Aber auch die im einzelnen angestellten Untersuchungen seien rechtsirrig. Mit Unrecht werde angenommen, daß die Klägerin durch den Abschluß der Käufe vom 2. Juli 1906 als solchen nicht benachteiligt sei. Die Benachteiligung

der Klägerin liege, wenngleich die einzelnen Objekte nicht mehr als der verabredete Kaufpreis wert gewesen sein sollten, schon darin, daß ihr Ehemann sein ganzes Geschäft lediglich zu dem Ziele aufgegeben habe, sie um ihr Recht zu bringen. Auch schon durch die Veräußerung des Grundstückes allein sei die Klägerin geschädigt worden.

Mit dem letzteren Angriffe würde die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht durchbringen können. Im übrigen jedoch sind ihre Einwendungen im wesentlichen als berechtigt anzuerkennen.

Das Berufungsurteil leidet an dem Fehler, daß darin die in Betracht kommenden Rechtsakte nur nach ihrer Einzelheit, anstatt in ihrer Gesamtheit und ihrem ganzen Zusammenhange, gewürdigt sind, und zwar sowohl nach der subjektiven Seite wie auch objektiv für die Frage der Schädigung. Diese Behandlungsweise möchte angemessen sein für die Anwendung des Anfechtungsgesetzes; sie war es nicht gleichermaßen für den Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. Der Berufungsrichter hat zu enge und zu einseitig die Voraussetzungen des letzteren Anspruches mit dem rechtlichen Gesichtspunkte der Gläubigeranfechtung verknüpft, während im vorliegenden Falle für die Anwendung des § 826 BGB. eine viel breitere Grundlage in dem bisher festgestellten und weiter behaupteten Sachverhalte gegeben war. Es handelt sich nach der Darstellung der Klägerin um eine Reihe planmäßig von Sch. unter Mitwirkung der Beklagten unternommener, in sich zusammenhängender, schon mit der Bestellung einer Hypothek für die Beklagte beginnender Manipulationen, wodurch bezweckt und erreicht worden war, daß Sch. sich seines gesamten greifbaren Vermögens entäußerte, es der Beklagten zuspielte und auf diesem Wege der Klägerin den Zugriff wegen ihres Unterhaltsanspruches vereitelte. Die Revision hat darin nicht Unrecht, daß für die Beurteilung dieser Handlungsweise auch die aus dem bisherigen ehelichen Verhältnisse nachwirkende persönliche Beziehung der Beteiligten mit in Betracht zu ziehen sei. Gewiß handelt der geschiedene Ehemann, der allein die Schuld an der Scheidung trägt, in besonderem Maße wider die guten Sitten, wenn er die unschuldige und, wie im vorliegenden Falle, bedürftige frühere Ehefrau durch Machenschaften der erwähnten Art um ihren Unterhaltsanspruch zu bringen unternimmt. Auch eine Verschleierung der Vermögens-

schiebung kann, wofern es hierauf noch ankommen sollte, in der verdeckten Kollusion der beiden Geschwister möglicherweise selbst dann gefunden werden, wenn die für das Haus, das Inventar und Warenlager gewährten Kaufpreise dem wahren Werte entsprochen haben und von der Beklagten tatsächlich berichtigt worden sind, wenn ferner die Forderung der Beklagten, wofür ihr die Hypothek bestellt wurde, wirklich bestanden hat. Der eigentliche Grund und Zweck der Sicherstellung und der späteren Aufrechnung jener Forderung der Beklagten wäre auch nach der Auffassung des Berufungsrichters der gewesen, die Klägerin in Ansehung ihres Unterhaltsanspruches zu schädigen, zu ihrem Nachtheile die angebliche Forderung aus dem Wege zu räumen. Der Vorderrichter folgert das letztere für den Fall des Bestehens der Darlehensforderung aus der feindseligen Gesinnung Sch.'s gegen die Klägerin und nimmt ferner an, daß er, der frühere Inhaber eines einträglichen Eigengeschäftes, diese seine frühere Stellung mit der von ihm, jedenfalls nach außen, eingenommenen eines Arbeiters (mit angeblich 6 *M* Wochenlohn) nicht vertauscht hätte, wenn ihn nicht ein tiefgehender Haß gegen seine frühere Ehefrau erfüllte.

Hat die Beklagte ihrerseits die Gesinnung und die Beweggründe ihres Bruders, von denen die gesamten in Frage stehenden Rechtsakte beherrscht waren, wenn auch nicht gerade geteilt, so doch gekannt und bewußterweise zur Ausführung der geplanten Schädigung der Klägerin mitgewirkt, dann fällt der Vorwurf einer dolosen, der unlautersten Absicht und Triebfeder entsprungenen Handlungsweise auch auf sie, die Mittäterin. Freilich könnte das bloß mitunterlaufende Motiv der Gehässigkeit für sich allein eine sonst erlaubte und rechtmäßige Handlung noch nicht zu einer unerlaubten, sittenwidrigen Schädigung stempeln. Aber für das Gesamtbild des Verhaltens als eines sittlich verwerflichen ist hier neben der Art und den Mitteln der Schädigung auch der (wesentlichste) Bestimmungsgrund der Handlung in Betracht zu ziehen. Das Berufungsgericht meint, eine etwaige Verschleierung der Stellung Sch.'s im Geschäfte der Beklagten würde nicht auch eine Verschleierung des Inhaltes der Berufsäußerungsgeschäfte bilden. Allein nach dem Vorbringen der Klägerin würde die zum Scheine, nach außen hin eingenommene Stellung des Sch. als eines Lohnarbeiters eben auch nur als ein Glied in der

Kette der von den beiden Geschwistern in Szene gesetzten trüglichen Vermögensverschiebung erscheinen. Oder es könnte in dem Falle, wenn Sch. wirklich und ernstlich als Arbeiter im Geschäfte der Schwester, ohne Beteiligung an dem Geschäftsgewinne, eingestellt worden ist, daraus zu folgern sein, daß er sich nicht bloß seines Besitztums und Geschäftes, sondern auch aller Erwerbsquellen eines selbständigen Gewerbetreibenden geflissentlich zum Nachteile der Klägerin — unter Mitwirkung der Beklagten — entäußert habe. Es fehlt also keinesfalls an dem vom Berufungsrichter vermißten rechtlichen Zusammenhange mit den Veräußerungen.

Für die Anwendung des § 826 BGB. kommt es, wie auch die Revision betont hat, nicht darauf an, ob die Bestellung der Hypothek von 7000 M für die Beklagte nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes von der Klägerin angefochten ist, und desgleichen, ob sich der erhobene Anfechtungsanspruch auf die Veräußerung des Inventars und Warenlagers miterstreckte oder nicht. Daß die Klägerin durch das Gesamtergebnis der von Sch. im Einvernehmen mit der Beklagten bewerkstelligten Operationen in Hinsicht auf ihren Unterhaltsanspruch geschädigt worden ist, kann auch nach den Ausführungen des Berufungsurteils, wenngleich dieses eine ausdrückliche Würdigung und Feststellung in diesem Sinne nicht getroffen hat, kaum zweifelhaft sein. Jedenfalls ist es recht wohl denkbar, daß Sch., falls er im Besitze von Haus und Geschäft geblieben wäre, imstande gewesen sein würde, von den Geschäftserträgen die Mittel für den Unterhalt der geschiedenen Ehefrau, wenn nicht im vollen, so doch in einem erheblichen Umfange nach Maßgabe der durch das Gesetz (BGB. §§ 1578, 1579) bestimmten oder urteilsmäßigen Leistungspflicht aufzubringen.“ . . .